

Urteil

SG Dortmund §§ 24, 25, 27 Abs. 2, 38, 137 Abs. 1, 142, 13 SGB III, 8, 14 Abs. 1 SGB IV, 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV, 3 Nr. 26 EStG

Arbeitslosengeld für OGS Schulbetreuerin

1. Wenn eine Schulbetreuerin geringfügig beschäftigt wird und zusätzlich eine Steuerpauschale als Übungsleiterin erhält, jedoch an einem Dienort mit einheitlicher Leitung eingesetzt wird, die auch einheitlich das Direktionsrecht ihr gegenüber ausübt, liegt eine einheitliche sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vor, die im Fall der Arbeitslosigkeit auch Arbeitslosengeld- I Ansprüche gemäß § 137 SGB III bewirkt.

2. Dies gilt auch, wenn diese beiden Beschäftigungen formal durch zwei, jedoch eng verbundene Arbeitgeber, die von einander wissen, erfolgen. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 SGB IV gilt die in Satz 3 vorgesehene Privilegierung des Arbeitgebers dann nicht, wenn er, wie hier, seine Pflicht, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären, vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat.

(Leitsätze der Redaktion)

Urteil des SG Dortmund vom 23.5.2016 – S 31 AL 966/13 – rkr

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt Arbeitslosengeld. Die Klägerin wurde seit 2002 an der A-Schule, einer Ganztagschule, als Betreuungskraft eingesetzt. Sie erhielt jeweils auf ein Jahr befristete Arbeitsverträge von Tochtergesellschaften der A. (Beigeladene zu 2), seit 2006 von der Tochtergesellschaft G. (Beigeladene zu 1).

Der Arbeitsvertrag für die Zeit von August 2011 bis Juli 2012 lief über 18 Stunden pro Woche. Die Einsatzzeit lag zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr. Als Tätigkeit der Klägerin wurde die Betreuung von Schülern an der offenen Ganztagschule A-Schule festgelegt. Der Stundenlohn betrug 9,50 € brutto. Für die Zeit ab August 2012 bis Juli 2013 erhielt die Klägerin von der Beigeladenen zu 1) einen gleichlautenden Arbeitsvertrag, allerdings nur noch über 8 Stunden pro Woche. Ab Januar 2013 wurden 10 Stunden pro Woche vereinbart. Ferner erhielt die Klägerin von der Beigeladenen zu 2) einen Vertrag ab August 2012 bis Juli 2013 über den Einsatz in der Sprachförderung und bei Leseübungen an der A-Schule in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr. Die Vereinbarung sah vor, daß der Umfang der Betreuungstätigkeit vor Ort in der Schule geregelt werde. Analog der Regelungen und Richtlinien für Übungsleiter werde dafür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 154,00 € monatlich gezahlt.

Beide Verträge wurden ab 01. August 2013 nicht verlängert. Die Klägerin meldete sich am 19. August

2013 arbeitssuchend und arbeitslos. Die Beigeladene zu 2) füllte die Arbeitgeber-Bescheinigung aus und gab an, die Klägerin sei nur bis zum 31. Juli 2012 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Mit Bescheid vom 13. September 2013 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Klägerin weise in den letzten zwei Jahren vor dem 19. August 2013 weniger als 12 Monate versicherungspflichtige Zeiten auf und habe deswegen die Anwartschaftszeit nicht erfüllt. Die Klägerin ist in einem Erörterungstermin und im Verhandlungstermin angehört worden. Sie hat im Wesentlichen angegeben, ihre Arbeit habe sich ab August 2012, abgesehen davon, daß sich ihre Einsatzzeit zunächst von 18 Stunden auf 14 Stunden verringert habe, nicht geändert, auch wenn sie dann zwei Verträge gehabt habe. Beide Verträge habe sie in der Geschäftsstelle der Beigeladenen zu 2) unterschrieben. Der Vertragsinhalt sei ihr vorher von einer Mitarbeiterin der Beigeladenen zu 2) mitgeteilt worden. Sie sei gar nicht begeistert davon gewesen, dass ihre Arbeit auf zwei Verträge aufgeteilt worden sei, aber ihr sei mitgeteilt worden, dass dies so gemacht werden müsse.

Eine spezielle Sprachförderung oder Leseübungen seien an der Schule nicht durchgeführt worden. [...] Wenn eine spezielle Förderung von Kindern erforderlich gewesen sei, sei dies von der Integrationslehrerin durchgeführt worden. Der Einsatz der Betreuungskräfte sei vor Ort durch die pädagogische Fachkraft der Schule geregelt worden. [...] Beide Betriebsleiter haben [...] bekundet, dass die Beigeladene zu 1) und die Beigeladene zu 2) jeweils davon Kenntnis hatten, welche Personen auch von der anderen eingesetzt worden seien. [...]

Aus den Gründen:

Die form- und fristgerechte Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin ist durch die angefochtenen Bescheide im Sinne von § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert. Zu Unrecht hat die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld abgelehnt.

Gemäß § 137 Abs. 1 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) hat eine Versicherte Anspruch auf Arbeitslosengeld, die arbeitslos ist, sich bei der Beklagten arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat. Bis auf die Anwartschaftszeit sind die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld bei der Klägerin unzweifelhaft erfüllt. Die Anwartschaftszeit hat gemäß § 142 SGB III erfüllt, wer in der Rahmenfrist (§ 143 SGB III) mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Die Rahmenfrist läuft bei der Klägerin vom 19. August 2011 bis zum 18. August 2013, dem Tag vor ihrer Arbeitslosmeldung. In dieser Zeit hat sie nicht nur bis zum 31. Juli 2012, sondern auch

danach versicherungspflichtig gearbeitet, so dass die Anwartschaftszeit erfüllt ist.

Versicherungspflichtig sind nach §§ 24, 25 SGB III Beschäftigte, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 2 SGB III wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfrei sind. [...] Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 € (ab 2013 450 €) nicht übersteigt. Dabei sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nr. 1 zusammenzurechnen. Die Vergütungen der Klägerin von beiden Beigeladenen zusammen überstiegen 2012 den Betrag von 400 € und den ab 2013 geltenden Betrag von 450 €.

Die Zahlung der Beigeladenen zu 2) kann dabei nicht außer Betracht bleiben. Zwar bestimmen § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV und § 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV, dass steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG nicht als Arbeitsentgelt gelten. Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei. § 3 Nr. 26 EStG ist jedoch nicht auf die Zahlung der Beigeladenen zu 2) anzuwenden. Denn die Klägerin war nicht nur nebenberuflich tätig. Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn der Zeitaufwand nicht mehr als ein 1/3 bei einer Haupttätigkeit, also 13 1/3 Stunden pro Woche beträgt (Urteil des Bundesfinanzhofs VI R 188/87 in BFHE 160, 486, Knospe in Hauck/Haines, Kommentar zum SGB IV § 14 Rdnr. 56, Werner in juris Praxiskommentar § 14 SGB IV Rdnr. 264, Blümich Kommentar zum EStG § 3 Nr. 26 Rdnr. 11). Der Zeitaufwand der Klägerin für ihre Tätigkeiten bei der Beigeladenen zu 1) und der Beigeladenen zu 2) ist dabei zusammenzurechnen, auch wenn pro forma zwei verschiedene Arbeitgeber aufgetreten sind (vgl. oben angegebenes Urteil des Bundesfinanzhofs, Knospe a.a.O. § 14 Rdnr. 56, Blümich a.a.O. § 3 Nr. 26 Rdnr. 12, Werner a.a.O. Rdnr. 266). Denn die Klägerin verrichtete eine einheitliche Tätigkeit an einem Arbeitsort. Auch das Direktionsrecht wurde gegenüber der Klägerin einheitlich ausgeübt.

Die Versicherungspflicht der Klägerin ist auch nicht durch § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV ausgeschlossen. Danach tritt die Versicherungspflicht zwar erst mit dem Tag ein, an dem die Entscheidung der Einzugsstelle über die Versicherungspflicht bekannt gegeben wird, wenn beim Zusammenrechnen mehrerer Beschäftigungen festgestellt wird, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen. Dadurch sollen Arbeitgeber bei Unverschulden vor Beitragsnachzahlungen geschützt werden (vgl. Seewald in Kasseler Kommentar § 8 Rdnr. 53f).

Diese Privilegierung kommt hier den Beigeladenen nicht zugute. Denn nach § 8 Abs. 2 Satz 4 SGB IV gilt Satz 3 nicht, wenn die Arbeitgeber es vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären. Hier lag aber kein den Beigeladenen unbekannter oder aufzuklärender Sachverhalt vor. Vielmehr war beiden Beigeladenen bekannt, dass die Klägerin auch durch die jeweils andere Beigeladene beschäftigt und bezahlt wurde. Die Tatsachen, die zur Versicherungspflicht führen, waren ihnen also bekannt. Das Verschulden der Arbeitgeber ist hier weiterreichender als bei einer Versäumung der Aufklärung einer Mehrfachbeschäftigung. Im vorliegenden Fall tritt die Versicherungspflicht damit erst recht rückwirkend ein. [...]